

eine, nach dem gesetzlichen Loskaufspreis der Grundzinse zu berechnende Entschädigung zu leisten schuldig.

10. Wenn bey Vereinigungen, grössere Grundzinsposten auf mehrere Grundstücke vertheilt werden müßten, so sind, (ohne jedoch frühere, bereits in Urbarien, Tragerrodeln &c. &c. anerkannte Verpflichtungen abzuändern,) vorzugsweise die Beiträge an Natur-Producten auf die Güter; hingegen Hühner, Eyer, Geldposten, Wachs &c. &c. auf die Häuser zu verlegen; so fern dieß nämlich nach dem Verhältniß der grundzinspflichtigen Güter und der zu verlegenden Zinslast möglich ist.

Beschluß vom 10ten May 1808, enthaltend eine Verbescheidung an das Ehegericht, über die Paternitätsfälle, wo der Klägerin der Eyd nicht aufgelegt werden darf.

Nach Anhörung des hinterbrachten Commissionals-Gutachtens, über das von dem Lobl. Ehegericht an den Kleinen Rath erlassene Ansuchen, um eine Anleitung, wie es sich in Fällen, wo Ehemänner

von ledigen Weibspersonen der Paternität beklagt werden, diese aber von ersteren beharrlich widersprochen wird, und der klagenden Weibsperson, weil sie durch ihre Klage zur wissentlichen Ehebrecherin wird, nach dem 163sten S. des Matrimonialgesetzes; der Erhärtungsend nicht anvertraut werden darf, zu benehmen habe? — wurde beschlossen, dem kobl. Ehegericht bis zur eintretenden Revision des Matrimonialgesetzes, folgende anleitende Verbscheidung zu ertheilen:

1.) Sey der Sinn des 163sten S. des Matrimonialgesetzes, welcher der Weibsperson, die durch ihre Klage zur wissentlichen Ehebrecherin werde, die Befugniß nehme, ihre Klage durch den End zu beweisen, allerdings deutlich und bestimmt, und könne mithin keiner Weibsperson, die wisse, daß sie, oder derjenige, den sie anklagt, durch ein Eheband verpflichtet sey, gegen letztern der End anvertraut werden.

2.) Wenn dann auch der Mannsperson, wegen offenkundigen schlechten Läuudens, oder weil sie durch richterliche Sentenz der Endesleistung unfähig geworden ist, der Reinigungs-End nicht auferlegt werden kann, so wird das Gericht nach den vorhandenen höheren Wahrscheinlichkeitsgründen, nach Maaßgabe der sich ergebenden Umstände, und mit genauer Befolgung aller, auf den jedes-

mahligen Fall anwendbaren Bestimmungen des Gesetzes, über den Paternitätsprozeß urtheilen und die streitige Klage entscheiden; wenn es aber sich wegen Mangel an Bestimmungsgründen außer Stand sehen würde, die Klage zu entscheiden, alsdann den Fall Gott und der Zeit anheimstellen und den Entscheid bis zu allfällig erfolgender mehrerer Aufheiterung der Sache suspendieren, inzwischen aber das uneheliche Kind mit allen Folgen der Mutter zuzukennen.

Publication vom 18ten Junii 1808,
betreffend die Waldbrände und das Löschen derselben.

Wir Burgermeister und Kleine Rätthe des Cantons Zürich urkunden hiermit: Da wir mit Mißfallen vernehmen müssen, daß hie und da in dem Canton, besonders durch das Verbrennen von Dornen und Gesträuchen auf holzleeren Plätzen sowohl, als nahe bey und in den Wäldern selbst, Brände entstanden, welche jedesmal mit größter Gefahr verbunden gewesen, und deren Dämpfung nur günstigen Umständen zu verdanken war, so haben wir, zu möglichster Abwendung alles dießfälligen Schadens, obrigkeitlich verordnet: